

Steuerliche Aspekte bezüglich Kinderbetreuungskosten

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei, wenn die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkinderhäuser, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagspflegestellen (R 33.3 Abs. 2 LStR 2011).

Die **alleinige Betreuung im Haushalt**, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, **genügt jedoch nicht**.

Begünstigt sind

- ✓ Kinder die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ✓ Im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult wurden, oder
- ✓ Im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres

Höchstbetrag im Haushaltsjahr 4000 EURO.

Für Sie besteht die Pflicht, ggf. den steuer- und sozialversicherungsfreien Auslagenersatz zur Gegenrechnung in der Steuererklärung auszuweisen.

Eventuelle Nachforderungen hieraus seitens der Finanzbehörde gegenüber dem Bistum werden auf Sie übertragen.